Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 5. Juli 1859.

Bericht der Postdeputation.

Der Postdeputation ist der Auftrag geworden darüber zu berichten, ob eine Verbesserung der Localstadtpost zu ermöglichen sei, welchem Auftrage sie sich beehrt in dem Folgenden nachzukommen.

Nach der bestehenden Einrichtung werden die über die Stadt verbreiteten Briefkasten vier Mal täglich durch die Briefträger auf ihren gewöhnlichen Touren gelichtet. Ein jeder derselben liefert dann die Briefe an die in seinem District wohnenden Adressaten sofort ab, andere Briefe jedoch an das Stadtpostamt, welches sie bei der nächsten Tour der Briefträger bestellen läßt. Die für andere Postämter bestimmten sehr zahlreichen Briefe werden jedoch an jene abgeliefert. Seit Anfang dieses Jahres ist ferner die Einrichtung getroffen, daß ein Bote jeden Morgen in der Frühe, und jeden Nachmittag die Briefe aus sämmtlichen Briefkasten der Altstadt abholt und nach dem Stadtpostamte bringt, und geschieht hinsichtlich der in der Neustadt befindlichen Kasten das Gleiche durch einen in der Neustadt wohnenden Briefträger. Diese Briefe gelangen auf solche Weise so zeitig an das Stadtpostamt, daß die Briefträger sie schon Morgens auf ihrer ersten Tour zu bestellen vermögen. Das Stadtpostamt hat von dieser Localpost keine Einnahme, denn die für die Postanstalten bestimmten, in die Briefkasten gelegten Briefe werden unentgeltlich den Postämtern überliefert, und erhalten die die wirklichen Localbriefe bestellenden Briefträger den dafür zu erlegenden Bestellgroten. Die Zahl dieser wirklichen Localbriefe ist übrigens von geringer Erheblichkeit.

Die Deputation hält dafür, daß diese Einrichtung, nach welcher eine täglich viermalige Bestellung der Localbriefe statt findet, dem Bedürfnisse Genüge leiste, und daß im Hinblick auf den Umstand, daß der größte Theil der Briefe augenfällig keine größere Eile erfordert als die bestehende Einrichtung schon gewährt, es sich nicht empfehle dem Staate noch einen weiteren Kostenaufwand zum Zweck einer etwas größeren Beschleunigung der Bestellung aufzubürden. Es wird übrigens Sorge getragen werden, daß an den Briefkasten die Zeit der Lichtung, so weit thunlich bemerkt werde.

Sollte aber dennoch eine größere Beschleunigung gewünscht werden, so würden 2 Boten für die Altstadt und ein Bote für die Neustadt anzustellen sein, um täglich 4 Mal sämmtliche Kasten zu lichten, und die darin gefundenen Briefe dem Stadtpostamte stets kurz vor dem Abgange der Briefträger zu ihren Districts-Touren abzuliefern. Ein solcher Bote würde mit 10 à 15 Thaler für den Monat zu salariren, mithin für die drei Boten ein jährlicher Aufwand von 360 bis 540 Thaler erforderlich sein.

Die Deputation beehrt sich noch ihre Berichterstattung auf einige andere Gegenstände auszudehnen.

Bekanntlich wurde durch die Postconvention mit Hannover vom 15. November 1851 bestimmt, daß der Bremische Postverwalter in Vegesack die Hannoverschen Postgeschäfte in denselben Grenzen, wie es für das Hannoversche Postamt zu Bremerhaven vereinbart worden ist, gegen eine Vergütung von 100 ₰ Cour. wahrzunehmen habe, unter einer gegenseitig vorbehaltenen einjährigen Aufkündigung. Der Postverwalter leistete dagegen dem Hannoverschen General-Post-Directorium eine Caution von 200 ₰. Anfangs waren die Hannoverschen Postgeschäfte sehr unbedeutend, haben aber allmählig zugenommen, so daß bremischerseits eine anderweitige Uebereinkunft erstrebt wurde. Diese ist denn nun gleichzeitig und im Anschlusse an die mit dem Eisenbahnvertrag vom 28. Febr. d. J. verbundene Uebereinkunft wegen der Fahrpost zwischen Bremen und seinen Hafenplätzen unter Transport auf der Eisenbahn zum Abschluß gediehen und kürzlich ratificirt worden. Diese Additional-Uebereinkunft enthält die folgenden Bestimmungen:

§. 1.

Die durch den §. 12 der Uebereinkunft vom 15. November 1851 für eine Hannover und Bremen gemeinschaftlich erklärte Postanstalt zu Vegesack wird zwar nach Außen hin wie bisher hinsichtlich des nach Maßgabe des §. 12 sub 3 der Uebereinkunft d. d. Berlin, 15. November 1851 von ihr vermittelten Verkehrs als eine Königlich Hannoversche Postspedition sich geriren, es soll ihr aber hinsichtlich ihrer Thätigkeit im Innern der Stadt Vegesack auch in Betreff des eben gedachten Verkehrs der Charakter einer Postanstalt der freien Hansestadt Bremen gewahrt bleiben, namentlich in Ansehung der Austragung der Briefe und sonstigen Postsendungen, wobei die nämlichen Bestimmungen, welche bei dem Stadtpostamte in Bremen bestehen, zur Anwendung zu bringen sind; so wie dadurch, daß die bisherige Verpflichtung des Bremischen Postbeamten in Vegesack, der Königlich Hannoverschen Postverwaltung Caution zu leisten aufhört, indem die Postverwaltung der freien Stadt Bremen für ihn eintritt.

§. 2.

Der Königlich Hannoverscher Seits zu den Kosten der Unterhaltung des Postbureaus zu Vegesack zu leistende Beitrag wird vom 1. Januar 1859 ab auf die jährliche Summe von Fünf Hundert Thaler im 30-Thalerfuße hiemit anderweit festgestellt.

§. 3.

Wenn demnächst zum Transporte der Postsendungen nach und von Vegesack die Eisenbahn benutzt wird, so erfolgt die Beförderung der beiderseitigen Postgüter zwischen dem Posthause und dem Bahnhofe in Vegesack, imgleichen die etwa erforderliche Begleitung derselben in den Eisenbahnzügen bis Burgdamm und zurück durch Veranstaltung des Vegesacker Postbureaus und auf gemeinschaftliche Kosten der beiden Postverwaltungen.

§. 4.

Von der beiden Theilen zustehenden Befugniß jährlicher Kündigung des im §. 12 der Uebereinkunft vom 15. November 1851 begründeten und durch gegenwärtige Uebereinkunft revidirten Verhältnisses der Königlich Hannoverschen Postverwaltung zu dem Bremischen Postbureau in Vegesack wird in den nächsten 25 Jahren, 1859 bis 1883, kein Gebrauch gemacht werden.

Nach dieser Bestimmung wird Bremen statt der bisherigen 100 Thaler Courant für die Besorgung der Hannoverschen Postgeschäfte in Vegesack 500 Thaler und da nun die Bremischen Taxen des Bestellgeldes für Briefe und Päckereien eintreten, für Bestellgeld 3 à 400 Thaler einzunehmen haben, welches als eine angemessene Entschädigung angesehen werden kann.

Da nun der Postverwalter zu Vegesack, der bisher von Bremen ein Gehalt von 400 ℔ bezog, nicht ferner die 100 ℔ Courant von Hannover und auch nicht den Ueberschuß des hannoverschen Bestellgeldes empfangen wird, so erscheint es in der Billigkeit begründet, daß das Gehalt des Postverwalters zu Vegesack vom 1. Juli d. J. an auf 600 ℔ Gold gestellt werde, welches die Deputation zu beantragen sich erlaubt.

Die Austragung der hannoverschen Briefe und Päckereien wird nun nicht ferner für Rechnung des Postverwalters, sondern für Rechnung des Stadtpostamts geschehen, es ist daher ein zu beeidigender und Caution leistender Briefträger anzustellen, dessen Gehalt die Deputation bis auf weiteres auf $12\frac{1}{2}$ ℔ Gold für den Monat zu bestimmen beantragt. Dagegen würden die 60 ℔, welche dem Postverwalter für Haltung eines Burschen zum Abholen der Briefe von den Dampfschiffen zugebilligt sind, fortan in Wegfall kommen.

Die seit längerer Zeit zwischen der Großbritannischen Postverwaltung und Preußen Namens fast sämmtlicher Staaten des deutschen Postvereins betriebenen Verhandlungen zur Herabsetzung des Portos für die Correspondenz zwischen dem Vereinigten Königreiche und den deutschen Postvereinsstaaten, welchen die Hansestädte